

AMTSBLATT

der Stadt Haltern am See

- öffentliche Bekanntmachung -

48. Jahrgang

13.03.2019

Nr. 4



Inhalt:

1. Haushaltssatzung 2019 der Stadt Haltern am See und Bekanntmachung der Haushaltssatzung
2. Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26. Mai 2019
3. Wahlbekanntmachung zur Wahl zum Europäischen Parlament am 26. Mai 2019
4. Wahlbekanntmachung über barrierefreie Wahllokale in Haltern am See
5. Kraftloserklärung zweier Sparkassenbücher mit den Kontonummern 37082351 und 37083359
hier: Bekanntmachung der Stadtparkasse Haltern am See

Herausgeber: Stadt Haltern am See

Das Amtsblatt der Stadt Haltern am See ist kostenlos während der Öffnungszeiten im Rathaus, Dr.-Conrads-Straße 1 (Telefonzentrale), im Verwaltungsgebäude Muttergottesstiege (Baudezernat), Zimmer 1.69, und im Alten Rathaus (Erdgeschoss, Touristen-Information), erhältlich. Es ist außerdem im Internet abrufbar unter www.haltern.de oder kann gegen einen Jahreskostenbeitrag in Höhe von 18,41 Euro zugesandt werden.

Haushaltssatzung 2019 der Stadt Haltern am See und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Stadt Haltern am See für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NRW - (SGV. NRW. 2023) hat der Rat der Stadt Haltern am See mit Beschluss vom 29.11.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf

106.630.585 EUR

dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf

106.184.715 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf

101.362.261 EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf

99.302.950 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf

6.836.664 EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf

8.589.308 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf

3.240.000 EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf

2.040.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

3.230.000 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

2.500.000 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

0,00 EUR

und

die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

0,00 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

80.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 400 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 825 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 500 v. H. |

§ 7

Nach der 7. Fortschreibung des Haushaltssanierungsplanes 2012 - 2021 ist der Haushaltsausgleich für das Jahr 2019 erfüllt. Die im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes verpflichtend umzusetzen.

§ 8

- (1) Die einschlägigen Regelungen über überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen finden keine Anwendung auf nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen, die keine Auszahlungen im selben Haushaltsjahr bewirken.
- (2) Der Bürgermeister ist berechtigt, über im Rahmen der Rückzahlung von Kassenkrediten erforderlich werdende außerplanmäßige Auszahlungen ohne betragsmäßige Begrenzung selbst zu entscheiden.
- (3) Die investiven Auszahlungspositionen der mittelfristigen Finanzplanung werden zu Verpflichtungsermächtigungen erklärt.
- (4) Die Bewirtschaftungsregelungen werden, soweit sie haushaltsrechtliche Auswirkungen haben, Bestandteil dieser Haushaltssatzung.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung 2019 mit ihren Anlagen und der 7. Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans ist der Bezirksregierung Münster - Kommunalaufsicht – sowie dem Kreis Recklinghausen – Kommunalaufsicht - mit Schreiben vom 30.11.2018 angezeigt worden. Gleichzeitig wurde die Genehmigung der 7. Fortschreibung des Haushaltssanierungsplanes bei der Bezirksregierung Münster beantragt. Mit Schreiben der Bezirksregierung Münster vom 25.02.2019 wurden diese Genehmigungen erteilt.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2019 im Fachbereich Finanzen im Verwaltungsgebäude Muttergottesstiege, Rochfordstr. 1, 2. Obergeschoss, Zimmer 2.19, 2.37 und 2.39 während der Öffnungszeiten (montags von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr - 17.30 Uhr, dienstags bis donnerstags von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr - 16.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Haushaltssatzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Haltern am See vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haltern am See, 11.03.2019

Stadt Haltern am See
Der Bürgermeister

gez.

(Klimpel)

Anlage: Bewirtschaftungsregelungen

Bewirtschaftungsregelungen zum Haushalt 2019

1. Aufbau des Haushaltes

Der Ergebnisplan und der Finanzplan sind Grundlage der nachstehenden Regelungen.

2. Verantwortlichkeit

Die Verantwortung für die Einhaltung der Ansätze innerhalb des einzelnen Produkts obliegt im Rahmen seiner Befugnisse dem Produktverantwortlichen. Darüber hinaus haben die Dezernenten die Verantwortung für die Produkte ihres Organisationsbereichs. Die Verantwortung umfasst die persönliche Verantwortung dafür, Entwicklungen, die zu einer möglichen Gefährdung der Ergebnisse in den Produkten führen können, rechtzeitig zu analysieren und Gegenmaßnahmen einzuleiten. Zu diesen Gegenmaßnahmen zählen vor allem alle Einsparungsmöglichkeiten, die ausgeschöpft werden können.

3. Deckungsfähigkeit

Innerhalb der einzelnen Produkte sind alle Aufwendungen untereinander gegenseitig deckungsfähig. Soweit Sachkonten für bereits bestehende Aufwandsarten neu eingerichtet werden, sind diese Buchungsstellen ebenfalls im Rahmen der Deckungsfähigkeit zu bewirtschaften.

Innerhalb der einzelnen Produkte sind alle Auszahlungen aus Investitionstätigkeit unterhalb der festgesetzten Wertgrenzen untereinander gegenseitig deckungsfähig.

Soweit die Produkte von derselben Organisationseinheit bewirtschaftet werden, ist im Übrigen auch ein Austausch von Haushaltsmitteln zwischen den Produkten möglich. Maßgebend für die Beurteilung ist der Zeitpunkt der Haushaltsverabschiedung.

Bei Straßenbaumaßnahmen sowie den damit im unmittelbaren Zusammenhang stehenden weiteren Investitionsauszahlungen sind zudem alle Auszahlungen aus Investitionstätigkeit oberhalb der festgesetzten Wertgrenzen untereinander gegenseitig deckungsfähig. Die gegenseitige Deckungsfähigkeit gilt grundsätzlich auch für Haushaltspositionen für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit, die derselben Maßnahme zuzurechnen sind.

Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit innerhalb der Produkte / Organisationseinheiten ausgenommen sind folgende Aufwendungen, die produktübergreifend jeweils untereinander gegenseitig deckungsfähig sind:

- a) Personal- und Versorgungsaufwendungen
- b) Zuführungen zu Personalrückstellungen
- c) Abschreibungen
- d) die im Ergebnisplan im Rahmen der Festwertbewirtschaftung veranschlagten Aufwendungen
- e) Wertberichtigungen
- f) interne Leistungsverrechnungen
- g) Aufwendungen im Rahmen von Flüchtlingsangelegenheiten

Die übrigen Aufwendungen der einzelnen Produkte sind auf Antrag einseitig deckungsfähig zugunsten der Aufwendungen zu 3 a) bis f).

Besteht im Rahmen des Jahresabschlusses bei einer Aufwandsposition noch die Verpflichtung zur Bildung von Rückstellungen, steht diese Aufwandsermächtigung bis zur Höhe der Rückstellung nicht zur Deckung anderer Aufwendungen zur Verfügung.

Im Gesamtfinanzaushalt sind alle Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit untereinander gegenseitig deckungsfähig.

Für die Bewirtschaftung der Deckungsmittel in den Teilplänen wird für die Aufwendungen und Auszahlungen je Organisationseinheit prinzipiell jeweils ein Deckungskreis gebildet, wobei die Positionen 3 a) bis f) jeweils einem separaten Deckungskreis zuzuordnen sind.

Der Austausch der Deckungsmittel in den Deckungskreisen wird im Rahmen des Jahresabschlusses für die Buchungsstellenebene automatisch durchgeführt. Bis dahin erfolgt im Bedarfsfall die Mittelbereitstellung über die bei den Buchungsstellen zugeordneten Deckungskreise. In Einzelfällen stellt der Fachbereich Finanzen auf Antrag Deckungsmittel im Rahmen der Deckungsfähigkeit auf Buchungsstellenebene unmittelbar zur Verfügung.

Durch die Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit darf zu keinem Zeitpunkt die Aufgabenwahrnehmung beeinträchtigt werden.

4. Verwendung von Mehreinnahmen

Innerhalb der Produkte berechnen Mehrerträge und Mehreinzahlungen auf Antrag zu Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen. Das Gleiche gilt für Mehreinzahlungen aus Investitionstätigkeit zugunsten von Auszahlungsermächtigungen für Investitionen. Eine Verschlechterung im Ergebnis darf hierdurch nicht entstehen.

Die Verwendung von Mehrerträgen und Mehreinzahlungen über das einzelne Produkt hinaus ist im Rahmen der Deckungsfähigkeit nicht zulässig. Die Verwendung von Mehrerträgen und Mehreinzahlungen über das einzelne Produkt hinaus ist lediglich für die Produkte des Produktbereichs 16 (Allgemeine Finanzwirtschaft) sowie für Jahresabschlussbuchungen möglich.

Zweckgebundene Mehrerträge und Mehreinzahlungen in den Produkten dürfen nur für entsprechende Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen verwendet werden.

5. Übertragbarkeit

Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sind mit Zustimmung des Fachbereichs Finanzen in das nächste Haushaltsjahr übertragbar, sofern die zu übertragenden Mittel im ablaufenden Haushaltsjahr unter Beachtung der maßgeblichen Regelungen des NKF noch zur Verfügung stehen und Mittelbindungen in Form von vergebenen aber nicht abgerechneten Aufträgen vorliegen. Auch zur Sicherstellung der zweckentsprechenden Verwendung zweckgebundener Erträge und Einzahlungen sind erforderlichenfalls Ermächtigungsübertragungen möglich. Darüber hinaus entscheidet der Fachbereich Finanzen auf Antrag über mögliche Ermächtigungsübertragungen. Es gelten die Regelungen des § 22 GemHVO.

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26. Mai 2019

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für

die Gemeinde die Wahlbezirke der Gemeinde

Stadt Haltern am See

wird in der Zeit vom 6. Mai 2019 bis 10. Mai 2019 während der allgemeinen Öffnungszeiten¹⁾

Ort der Einsichtnahme²⁾

Stadt Haltern am See, FB Interne Dienste, Zimmer 1.53, Verwaltungsgebäude Rochfordstr. 1,
45721 Haltern am See (barrierefrei)

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.³⁾

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 6. Mai 2019 bis zum 10. Mai 2019, spätestens am **10. Mai 2019 bis 12.00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde [Stadt Haltern am See, FB Interne Dienste, Z. 1.53, Rochfordstr.1, 45721 Haltern am See] Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 5. Mai 2019 **eine Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in dem Kreis/der kreisfreien Stadt [Name eintragen] durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Kreises/dieser kreisfreien Stadt oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 5. Mai 2019

oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 10. Mai 2019 versäumt hat,

- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,

- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24. Mai 2019, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr ein-geht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von ⁴⁾ [Deutsche Post] unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ort, Datum
Haltern am See, 27.02.2019

Die Gemeindebehörde
Stadt Haltern am See
gez.
(Klimpel)
Bürgermeister

1) Wenn andere Zeiten bestimmt sind, diese angeben.
2) Für jeden Ort der Einsichtnahme ist anzugeben, ob er barrierefrei oder nicht barrierefrei ist. Wenn mehrere Einsichtsstellen eingerichtet sind, diese und die ihnen zugeteilten Ortsteile oder dgl. oder die Nummern der Wahlbezirke angeben.
3) Nichtzutreffendes bitte streichen.
4) Gemäß § 4 des Europawahlgesetzes in Verbindung mit § 36 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes amtlich bekannt gemachtes Postunternehmen einsetzen.

Wahlbekanntmachung

1. Am 26. Mai 2019 findet in der Bundesrepublik Deutschland die

Wahl zum Europäischen Parlament

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Haltern am See ist in 19 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

Beim u.a. Wahlbezirk wird die Wahl nach Altersgruppen und Geschlecht durchgeführt (**repräsentative Wahlstatistik**); das Wahlgeheimnis wird auch hier unbedingt gewahrt.

Wahlbezirk	Bezeichnung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlraums (Straße, Nr., Zimmer-Nr.)
18.0	Grundschule Hullern	Grundschule Hullern Schulstr. 4

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 24.04. bis 05.05.2019 zugestellt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr in der

Joseph-Hennewig-Schule, städt. Gemeinschaftshauptschule, Holtwicker Str. 27,
45721 Haltern am See

zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**.

Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Stimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und

rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** des Kreises/der kreisfreien Stadt

oder

b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum Haltern am See, 27.02.2019
--

Die Gemeindebehörde Stadt Haltern am See gez. (Klimpel) Bürgermeister

Wahlbekanntmachung

Gem. § 39 Abs. 1 EuWO teilt die Gemeindebehörde frühzeitig und in geeigneter Weise mit, welche Wahlräume barrierefrei sind.

In Haltern am See handelt es sich bei den nachfolgend aufgeführten Stimmbezirken um barrierefreie Wahllokale:

<u>Stimmbezirk</u>	<u>Wahllokal</u>
01.0	Marienschule
02.0	Marienschule
03.0	Altes Rathaus
04.0	Schulzentrum (Gymnasium)
05.0	Gemeindehaus Hl. Kreuz
06.0	Hauptschule
07.0	Trigon
09.0	Paul-Gerhardt-Haus
10.0	Kath.-von-Bora-Schule
11.0	Kath.-von-Bora-Schule
19.0	Grundschule Flaesheim

Ein in das Wählerverzeichnis eingetragene/-r Wahlberechtigte/-r, welche/-r aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung oder sonst ihres/seines körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann, erhält auf Antrag einen Wahlschein im Briefwahlbüro der Stadt Haltern am See, Altes Rathaus, Markt 1, Zimmer E.04, 45721 Haltern am See. Mit einem solchen Wahlschein können Wähler an der Wahl durch Briefwahl teilnehmen.

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Das Briefwahlbüro der Stadt Haltern am See ist voraussichtlich ab dem 29.04.2019 zu nachfolgenden Zeiten geöffnet:

montags	8.00 Uhr bis 17.30 Uhr
dienstags bis freitags	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag 24.05.2019	8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Samstag 11.05.2019	9.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Haltern am See, 27.02.2019

Der Bürgermeister

gez.
(Klimpel)

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
der Stadtparkasse Haltern am See

Das Sparkassenbuch mit der

Konto-Nr. 37082351

wird hiermit, nachdem die Aufgebotsfrist am 28. Februar 2019 abgelaufen ist,
für kraftlos erklärt.

Haltern am See, 04. März 2019
Stadtparkasse Haltern am See
Vorstand

gez. Helmut Kanter

gez. Jutta Kuhn

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
der Stadtparkasse Haltern am See

Das Sparkassenbuch mit der

Konto-Nr. 37083359

wird hiermit, nachdem die Aufgebotsfrist am 28. Februar 2019 abgelaufen ist,
für kraftlos erklärt.

Haltern am See, 04. März 2019
Stadtparkasse Haltern am See
Vorstand

gez. Helmut Kanter

gez. Jutta Kuhn